

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Caren Lay, Niema Movassat, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie wird die Mietenkrise weiter verschärfen. Sie wird in einem noch stärkeren Maße diejenigen treffen, die unter steigenden Mieten und der hohen Wohnkostenbelastung leiden: Menschen mit geringen und durchschnittlichen Einkommen in den Städten, die schon jetzt bis zu 40 oder 50 Prozent des Einkommens für das Wohnen aufwenden. Wenn infolge der aktuellen Krise prekäre Jobs gekündigt, die dringenden Zusatzeinnahmen zur Armutsrente wegbrechen, Aufträge für Solo-Selbstständige wegbleiben oder die Umsätze von Kleingewerbetreibenden einbrechen, wird die Miete für viele nicht mehr bezahlbar sein. Hinzu kommt, dass sich wohnungslose Menschen oder Geflüchtete in Sammelunterkünften kaum vor Ansteckung schützen können. Zwangsräumungen führen die Appelle, Menschen sollten durch das Zuhause Bleiben die Verbreitung des Virus verlangsamen, ad absurdum.

Der Bundestag begrüßt den Vorschlag der Bundesregierung, drohende Kündigungen von Mieter\*innen und Kreditnehmer\*innen, die ihre Miete oder ihre Raten vorübergehend nicht zahlen können, für zunächst drei Monate abzuwenden. Damit erhalten Mieter\*innen und Wohneigentümer\*innen, die ihre Kredite noch nicht abbezahlt haben, einen dringend nötigen Aufschub bei Zahlungsschwierigkeiten, die angesichts der Corona-Pandemie drohen oder schon eingetreten sind.

Diese Maßnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um die drohende Verschärfung der Wohnungsfrage abzuwenden. Damit in Zeiten, in denen Menschen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Hause bleiben sollen, niemand sein Zuhause verliert, muss jede Kündigung von Mieterinnen und Mietern in Wohnraum und Gewerbe für mindestens

sechs Monate verboten werden. Dazu zählen auch Eigenbedarfskündigungen oder Kündigungen unbefristeter Gewerbeverträge. Darüber hinaus sollten Zwangsräumungen ebenso wie Strom-, Gas- und Wassersperren ausgesetzt werden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf nur einen Zahlungsaufschub vor. Doch eine Nachzahlung der gestundeten Mieten wird für viele Mieterinnen und Mieter aufgrund der ohnehin hohen Wohnkostenbelastung kaum möglich sein. Damit droht den Betroffenen eine umso höhere Wohnkostenbelastung nach Ablauf des gesetzlichen Kündigungsverbots sowie im schlimmsten Fall eine Kündigungswelle nach Ablauf der darauffolgenden zwölf Monate. Daher sind zusätzlich zum Kündigungsverbot auch ein Erlass von Mietschulden, ein bundesweiter Mieterhöhungsstopp sowie Mietsenkungen nötig. Die Krisenkosten dürfen nicht allein auf die Mieterinnen und Mieter abgewälzt werden. Kleinvermieterinnen und -vermieter sowie kommunale, genossenschaftliche und gemeinwohlorientierte Wohnungsanbieter, die deswegen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, sollten schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfen bekommen. Auch muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigten in der Wohnungswirtschaft ihre Arbeitsplätze behalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen ein Soforthilfeprogramm Bezahlbares Wohnen aufzulegen, das folgende Punkte beinhaltet:

1. das vorübergehende Verbot von Zwangsräumungen sowie von Strom-, Gas-, Fernwärme-, Telefon- und Wassersperren;
2. ein mindestens sechsmonatiges Verbot jeder Kündigung von Mieterinnen und Mietern in Wohnraum und Gewerbe;
3. die zinsfreie Rückzahlung sowie ein hälftiger Erlass der in diesem Zeitraum aufgelaufenen Mietschulden;
4. ein Moratorium für Mieterhöhungen durch entsprechende Absenkung der Kapazitätsgrenze nach § 558 BGB;
5. eine verbindliche Vereinbarung mit Wohnungsunternehmen und Vermieterverbänden zur Rücknahme von Mieterhöhungen und zu Mietsenkungen für Mieterinnen und Mieter, die besonders von Einkommensausfällen betroffen sind, verbunden mit einem KfW-Fond, der zinslose und gestundete Kredite für betroffene Kleinvermieter\*innen, Genossenschaften und kommunale Wohnungsunternehmen sowie Mietschuldenzuschüsse vorsieht;
6. ein mindestens sechsmonatiges Moratorium für Kreditverpflichtungen selbst nutzender Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer sowie Kleinvermietern in Zahlungsschwierigkeiten;
7. die Schaffung von Rechtsgrundlagen und die finanzielle Unterstützung für Kommunen, um leerstehende Wohnungen für die Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten zu beschlagnahmen.

Berlin, den 24. März 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**